

# Leistungen für Opfer von Straftaten während der Berufsausübung

Leistungserbringer: **DEVK**

## Wichtigste Leistung: Schmerzensgeld

Führt eine gegen den Mitarbeiter gerichtete Straftat zu Verletzungen, kann je nach Art der Verletzung ein Schmerzensgeldanspruch entstehen. Die maximale Versicherungsleistung liegt bei 7.500 Euro.

Als tätlicher Angriff gelten Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Diebstahl, Bedrohung mit einem gefährlichen Werkzeug (z.B. Messer) sowie eine ernsthafte Drohung mit einer das Leben gefährdenden Handlung.

## Schmerzensgeld bei Suizid oder tötlichem Angriff

Wird infolge eines „Schienensuizids“ oder eines tötlichen Angriffs die versicherte Person aufgrund einer psychischen Störung, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis mindestens eine Woche (7 Tage) arbeitsunfähig krankgeschrieben, wird eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500 Euro gezahlt.

## Schmerzensgeld durch vorsätzliches Anspucken 250 Euro

Bei psychischen Störungen durch vorsätzliches Anspucken, sofern die versicherte Person 30 Tage nach dem Vorfall für mindestens eine Woche (7 Tage) arbeitsunfähig krankgeschrieben wird. **Versicherungsschutz besteht für maximal zwei Schäden pro Jahr.**

## Verdoppelung der Versicherungssummen bei Invalidität und Unfall-Krankenhaustagegeld

Wird die versicherte Person bei Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Opfer einer gegen ihre Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit gerichteten Straftat, die durch einen betriebsfremden Dritten begangen wurde, werden die Versicherungssummen bei Invalidität und Unfall-Krankenhaustagegeld verdoppelt. Hier werden bspw. auch schon Leistungen gewährt, wenn der Betroffene ambulant operiert werden muss.

## Wichtig:

Um Ansprüche geltend zu machen, muss der oder die Betroffene, eine Straftat immer dem Arbeitgeber, der Polizei und der EVG schriftlich anzeigen.

Die Verletzung muss unverzüglich ärztlich festgestellt und der Anspruch auf Schmerzensgeld innerhalb eines Monats nach der ärztlichen Feststellung geltend gemacht werden. Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalls. Er erlischt mit Ablauf von fünf Jahren, vom Unfalltage an.

Es gelten jeweils die aktuellen Versicherungsbedingungen.



### Schmerzensgeldtabelle – Beispiele

Brüche		
Schädeldach, Schädelbasis, Becken	100 %	7.500 €
Schultergelenk, Ellenbogen, Hüftgelenk, Knie	80 %	6.000 €
Arm, Bein, Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule	60 %	4.500 €
Hand, Fuß, Handgelenk, Kiefergelenk, Sprunggelenk	40 %	3.000 €
Finger oder mehrere Finger	10 %	750 €
Sonstige Verletzungen		
Gehirnerschütterung (Commotio cerebri)	10 %	750 €
Schnittwunde, die genäht werden muss	10 %	750 €
Prellungen mit Hämatombildung	5 %	375 €
Finger-/Fußnagelverletzung, vollständige Nagelentfernung	10 %	750 €